

Im Gesetzesdschungel
Um was geht es überhaupt?




Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

1

Es bleiben häufig Fragen offen ...

Sinn und Zweck der Gesetze und Verordnungen, in denen die Haltung und Unterbringung, der Umgang, die Pflege, die Ausbildung, der Transport, die Einfuhr, die Zucht und Tötung von Hunden geregelt ist:

- Schutz des Tieres, Minimierung von Leid, Erhalt des Lebens und Sicherung des Wohlbefindens
- Gefahrenprophylaxe
Schutz von Menschen, Artgenossen und anderen Tieren




- TierSchG
- TierSchHuV
- HundVerbrEinfG/V
- LandeshundeG/W/D
- Bundes- und Landesjagdgesetze
- Weitere Regelungen

© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

2

TierSchG

- Schutz um seiner selbst Willen mit dem Ziel Wohlbefinden
- Gebot zur tierfreundlichen Auslegung
- Derjenigen Maßnahme ist Vorzug zu geben, die das Leben und Wohlbefinden am effektivsten schützt
- Ethischer Tierschutz = unabhängig von Nutzungs-, Affektions- und sonstigen menschlichen Interessen




© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de


3

- Begriff Mitgeschöpf
Ethischer Hintergrund/Erfahrung:
Das was Menschen Mitgeschöpfen antun, findet auch (irgendwann) Anwendung am Menschen.
Fragestellung der Hemmschwelle und Akzeptanz.
Was für den Menschen strikt abgelehnt wird, gilt somit auch für das Tier.

Beispiele regelmäßigen tierschutzwidrigen Einsatzes bestimmter Maßnahmen:

- Alkohol zur Ruhigstellung
- Strafanwendung



 © Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de


4

Schmerzen, Leiden, Schäden

- Unmittelbares Verbot

Definition Schmerzen
„Schmerz wird als aversive sensorische Erfahrung definiert, welche mit einem emotionalen Erleben verbunden ist. Schmerz wird durch tatsächliche oder potenzielle Verletzungen hervorgerufen. Das Schmerzerleben löst protektive motorische und vegetative Reaktionen hervor.“


Häufig „übersehen“: Bereits nach einem einmaligen Schmerzereignis kann es nachhaltige Verhaltensänderungen geben: v. a. Angst vor dem Schmerz, inkl. der Folgeaktionen (Meiden, Gegenaggression)

 © Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

5

Definition Leiden
„Alle vom Begriff Schmerz nicht erfassten Beeinträchtigungen, die über ein schlichtes Unwohlsein hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Leiden werden durch Einwirkungen verursacht, die der Wesensart des Tieres zuwiderlaufen, die instinktwidrig oder lebensfeindlich (Selbsterhaltungstrieb) sind oder anderweitig das Wohlbefinden beeinträchtigen.“

- Beeinträchtigungen nicht körperlicher Art sind explizit mit einbezogen

 © Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

6

Häufiges Beispiel für Leiden bei Hunden:
Trennungangst

Andere Beispiele, die in der Rechtsprechung bereits Anwendung gefunden haben:

Empfindungen wie Angst, Verängstigung, negativer Stress längerer Dauer, Schreckzustände, Furchtzustände, Panik, starke Aufregungen, Belastungen bis zur Erschöpfung, Trauer, starke innere Unruhe, starkes Unwohlsein, Hunger- und Durstqualen



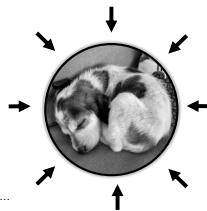
© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

7

Kenzeichen von Wohlbefinden

- Das Tier zeigt in jeder Art normales Verhalten
- Erleben von positiven Emotionen

Anknüpfungspunkte:
Der Körper, die Psyche und sämtliche das Tier beeinflussenden Lebensumstände.



Das Gerüst der Wechselwirkungen ...



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

8

Wohlbefinden

- Beeinträchtigung muss nicht zwingend nachhaltig sein, jedoch über ein schlichtes Unwohlsein hinausgehen und/oder mehrmals stattfinden

Relevant für Hunde:

- Angst/Panik inkl. aller Vorstufen echter Angst
- Unzureichende Versorgung im Krankheitsfall



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

9

Angst

= Leiden, wenn es über ein einmaliges und das Wohlbefinden nicht unerheblich einschränkendes Erleben hinaus geht

Zusätzliche Belastung: Das Tier kann sich dem Auslöser nicht entziehen und ihn nicht eigenständig beeinflussen (gilt z. B. für Strafen, aber auch angstauslösende Reize in der Haltung und auf dem Spaziergang)

Schäden

= charakterliche Verschlechterung als Folge (z. B. bei Qualzuchtmerkmalen), Verhaltens- und Kommunikationseinschränkungen (Minderung der Aktivität, Jagdfähigkeiten, missgebildete Rute etc.)



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

10

Vernünftiger Grund

- Grundsatz des mildesten Mittels
- Geeignet, erforderlich, verhältnismäßig

Beispiel Strafen
Schutzwürdige Interessen des Menschen wiegen schwerer als das Recht auf Wohlbefinden und Unversehrtheit des Tieres.
Das rechtfertigt jedoch in den seltensten Fällen den (regelmäßigen) Einsatz von Strafen.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

11

5 Punkte zur Bewertung einer Maßnahme
Zusätzlich: Berücksichtigung der Kulturentwicklung

1. Nachvollziehbar und billigungswürdiger Grund
2. Geeignetheit
3. Erforderlichkeit
4. Schaden-Nutzen-Abwägung
5. Abwägung verschiedener Handlungsalternativen



Der Einsatz von Strafen erfolgt meist ohne Abklärung dieser Punkte und ohne genaue Analyse des vorliegenden Problems!



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

12

Pflegegebot

- Umfasst „gute Behandlung“
u. a. auch die Haltung unter hygienischen Bedingungen
(beispielsweise regelmäßige Entfernung von Kot)
- Gesundheitsvorsorge und Fürsorge bei Krankheit bzw. dem Verdacht auf Krankheit
Hier gilt die Pflicht, den Rat eines praktischen Tierarztes einzuholen und nicht nur eine Erstberatung, sondern eine umfassende Diagnose und Behandlung durchführen zu lassen



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

13

„Es ist verboten, dem Tier außer in Notfällen Leistung abzuverlangen, denen es wegen seines Zustands offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.“

Beispiele:

- Mitführen von Hunden am Auto (allerdings Einzelfälle, da gesellschaftlich nicht allgemein „anerkannter“ Umgang)
- Überforderung ist im Hundesport und in der Ausbildung von Spezialleistungen jedoch „gängiges“ Problem (Mopsrennen, Ausbildung und Einsatz von kranken Servicehunden etc.)

Folgeprobleme: Schlechte Leistung führt zum Strafeinsatz ...
Sport und Training sind nie „Notfälle“ ...

Beim Servicehundebispiel ggf. Gefahr für Menschen (und Artgenossen)



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

14

„Streitpunkte“ Amputationen

- Kastration, Sterilisation, Rute, Ohren, Vibrissen
- Grundsätzlich zur Diagnostik und Therapie erlaubt
- Erlaubt sind auch prophylaktisch durchgeführte Eingriffe, allerdings nur, wenn in dem Einzelfall das Eintreten einer Krankheit ohne Eingriff unmittelbar bevorsteht und das Wohlbefinden hierdurch eingeschränkt wird oder das Leben in Gefahr gerät
- Ausnahmen: nach tierärztlicher Indikation, seltener auch bei bestimmten Nutzungen



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

15

Regelungen zur Eingrenzung einer Ausbildung auf Aggressivität, Ausbildung an anderen Tierarten zur Schärfe sowie spezielle Erlaubnispflicht bei der Ausbildung zu Schutzzwecken

Verstöße gehen in aller Regel mit deutlichem Tierleid (Strafen) in der Ausbildung einher und ziehen zudem diverse Folgeprobleme nach sich:

- Angst und aggressive Reaktionen (oft letztere in der Ausbildung eben nicht sauber reizverknüpft)
- Schwierigkeiten einer gefahrenfreien Haltung



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

16

Erlaubnispflicht zur Berufsausübung Hundetrainer und gewerbsmäßiges Züchten

- Erschreckend niedriges durchschnittliches Wissens- bzw. Ausbildungsniveau
- Deutliche Straflastigkeit im Training, es mangelt regelmäßig bei der Fallanalyse und Kosten-Nutzen-Abwägung der eingesetzten Trainingsmaßnahmen
- Tierschutzgedanke hat keinen hohen Stellenwert bei der Berufsausübung (weder im Training noch in der Zucht – eher gewinnoptimiertes Vorgehen)

Zusätzliches Problem: Trainern und Züchtern wird von privaten Hundehaltern viel Gehör geschenkt ...



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

17

Qualzuchtungen

- TierSchG und TierSchuHuV
- Ausstellungsverbot (inkl. Leistungsvergleich für die Zucht oder auf Hundesportveranstaltungen)

Relativ problematische Umsetzung aktuell mit viel Last für Kleintierpraktiker und immer noch hoher Nachfrage nach den entsprechenden Hunden.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

18

- Zuchtverbote und Empfehlungen des BMEL-Gutachtens
- Genotyp und Phänotyp betreffend
 - Für ein Zuchtverbot reicht, dass der Defekt vorliegt, es muss nicht das Ziel in der Zucht bestehen, dieses Merkmal hervorzubringen
 - u. a. Ruten- und Wirbeldefekte, bestimmte Fellfärbungen, Gebissanomalien, Brachycephalie, HD etc.

„Problemsituation“: Herauszüchten eines Defektes geht unweigerlich mit Leiden, Schäden, Schmerzen der Zwischengenerationen einher. Diese Problem ist vorhersehbar und es liegt kein vernünftiger Grund vor.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

19

Problembereich Jagdverhalten

- TierSchG sowie Bundes- und Landesjagdgesetze
 - Es ist verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen
 - und/oder ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern
 - Verfahrensregeln bei der Beunruhigung von Wild durch Hunde und Umgang mit wildernden Hunden



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

20

Beobachtung: Schlechte Kontrolle/Analyse bei Beißvorfällen und/oder Tötungen von Menschen und Artgenossen hinsichtlich der Motivation des angreifenden Hundes

Verwechslung/Vermischung von Aggression und Jagdverhalten

Maßnahmen (Leinenzwang, Maulkorbpflicht, Training- oder Therapiestunden) treffen ggf. nicht den Nagel auf den Kopf oder sind ungeeignet, die individuelle Gefährlichkeit dieses Hundes (für bestimmte „Beute“ oder einen Opfertypus sicher einzuschränken)



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

21

HundVerbEinfG

- Pauschalisierte Einfuhrverbote/Beschränkungen für Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen

Allgemeines Problem: Ungeeignetes Vorgehen über Rasselisten
Aktuelles Problem: Ungebrochen starker Zustrom aus dem Auslandstierschutz von Hunden die schlecht sozialisiert sind und Aggressionsprobleme mit Artgenossen und/oder Menschen aufweisen, Hunde mit „schwieriger“ Veranlagung (Herdschutzhunde und Herdschutzhund-Mixe)



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

22

Einfuhr von Hundewelpen nach Deutschland

- Aus EU-Mitgliedstaaten und gelisteten Drittländern

Mindestalter 15 LW

Problem: Abschluss der Kernsozialisation 12. LW
Ende der Welpenzeit 16. LW

Die Sozialisation erfolgt unter der Regie des Züchters in einer Aufzuchtssituation, die in diversen relevanten Details nicht dem späteren Lebensplatz des Hundes entspricht.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

23

TierSchHundeV

- Konkrete Regelungen v. a. für die Haltung, Zucht, Ausstellungen, Aufenthalt im Freien, Gruppenhaltung von Hunden

Problem: Ggf. gut gemeint, aber einige Details sind mehr als verwunderlich und keinesfalls dazu geeignet, das Wohlbefinden und die Lebensqualität von Hunden zu stärken bzw. sichern.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

24

Problembispiel Meinungsbild Maulkorb

Verschiedene Modelle von Maulkörben können problematisch sein.

- Ja.
- Auf Dauer könnte der Maulkorb zu gesteigerter Aggressivität führen.
- Nein!

Starke Restriktionen bezüglich des Aufenthalts in einer Box

- Immerhin als Therapiemaßnahme nach tierärztlicher Anordnung bzw. im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung mit einem detaillierten Therapieplan, mit Begründung und mit Angabe der Zeiten zulässig



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

25

• Übersehen wird bei Boxen der überaus positive Nutzen (bei fachgerechtem Vortraining)

- Einfach zu trainierender und wertvoller

Geborgenheitstrigger

- Erleichterung von Ruhe- und Regenerationsritualen
- Vereinfachung von Besuchssituationen (u. a. Sicherheit)
- Optimierung des Stubenreinheitstraining
- Schnellere Vertrautheit bei Umzug oder in der Fremde
- Vorbereitung für den gesicherten Transport



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

26

Unverhältnismäßigkeit und Vorschub von Tierleid?!

Problembispiele

- Es ist erlaubt, einen erwachsenen Hund in Einzelhaltung grundsätzlich 23 Stunden von Sozialpartnern isoliert zu halten (für Welpen gilt: 20 Stunden)
- Es ist verboten, einen Hund in einer Besuchssituation in einer Box zu sichern/unterzubringen, auch wenn diese im selben Raum steht.
- Es ist verboten, einen Welpen während der Nacht in einer Box zu sichern, auch wenn diese neben dem Bett des Halters platziert ist.



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

27

Gruppenhaltung von Hunden

Es gibt genaue Regelungen, wie viel Liegeplätze vorhanden sein müssen und es gilt die Vorgabe, dass diese „weich“ sind.

Allerdings ist der Wert von Sichtkontakt zu Artgenossen in einer ansonsten isolierten Unterbringung hinsichtlich des Wohlfühlwertes überaus zweifelhaft ...



© Celina del Amo, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Lupologic, Fesserstr. 21, 41462 Neuss www.lupologic.de

28

Gibt es Fragen?!



© Celina del Amo, Lupologic

29
